

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit Verkehrswesen	Aktenzeichen Fachbereich 23	Stand 01.01.2024
Verantwortlicher (Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle) Landratsamt Berchtesgadener Land Salzburger Straße 64 83435 Bad Reichenhall Tel.: +49 8651 773 0 Fax: +49 8651 773 111		
Behördlicher Datenschutzbeauftragter (Name, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Berchtesgadener Land Salzburger Straße 64 83435 Bad Reichenhall Telefon: +49 8651 773 534 E-Mail: datenschutz@lra-bgl.de Fax: +49 8651 773 111		

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

<p>Zwecke</p> <p>Erhebung von Daten im Rahmen des Straßenverkehrsrechts, der Sondernutzungen und Verkehrsüberwachung</p> <p>Bearbeitung von Anträgen oder Vorgängen nach der Straßenverkehrsordnung inkl. Maßnahmen bei Verstößen</p> <p>Bearbeitung von Anordnungen einer verkehrsregelnden Maßnahme und Sicherheitsmaßnahmen inkl. Maßnahmen bei Verstößen</p> <p>Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung von Parkverboten und Parkeinschränkungen inkl. Maßnahmen bei Verstößen</p> <p>Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen für Großraum- und Schwertransporte</p> <p>Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnis einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund inkl. Maßnahmen bei Verstößen</p> <p>Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung von Sonntags-, Nacht und Feiertagsfahrverboten,</p> <p>Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehr</p> <p>Bearbeitung von Anträgen auf Prüfung von Schulwegen durch den örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten</p> <p>Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung nach dem Bayer. Eisenbahn- und Seilbahngesetz</p> <p>Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnis nach dem Personenbeförderungsgesetz inkl. dem Erlass von Taxiordnung und –tarifordnung und Maßnahmen bei Verstößen</p> <p>Bearbeitung von Anträgen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegerecht inkl. Maßnahmen bei</p>

Verstößen

Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnis für die Beförderung von gefährlichen Gütern inkl. Maßnahmen bei Verstößen

Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung)

Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)

Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG)

Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BefBedV)

Verfahrensgrundsätze für die Genehmigung und die Durchführung des grenzüberschreitenden gewerblichen Straßenpersonenverkehrs zwischen der BRD und der Republik Österreich (Bilaterale Vereinbarung)

Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DeIV)

Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (PBefGKostV)

Richtsatzkatalog zum Gebührenverzeichnis nach § 1 der Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen

Rechtsgrundlagen

Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit

Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)

Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG

Straßenverkehrsordnung (StVO)

Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: § 1)

Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: § 16)

Bayerisches Kostengesetz (BayKG)

Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG)

Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (SeilbV)

Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes und der –verordnung (SeilbBek)

Gesetz zur Umweltverträglichkeit (UVPG)

Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

Straßenverkehrsgesetz (StVG)

Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV)

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes und der Fahrzeugzulassungsverordnung (§ 31 ff. StVG, FZV)

Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zu den genannten Gesetzen

Landkreisordnung für den Freistaat Bayern

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Lfd. Nr.	Empfänger	Anlass der Offenlegung
1	Staatsanwaltschaft Kraftfahrtbundesamt Bundesamt für Logistik und Mobilität Zentrales Fahrerlaubnisregister, Fahreignungsregister (FAER) Justizbehörden Ministerien Regierungen Logistikverbände Mitwirkende Stellen, Behörden nach dem Straßenverkehrsgesetz TÜV Zoll IHK Krankenkassen Berufsverband/-genossenschaft Versicherungen Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Polizeidienststelle Feuerwehr, Rettungsdienste Stellen zur Durchführung des Bundes- und des Verkehrsleistungsgesetzes, des Verkehrssicherungsgesetzes und von Maßnahmen des Katastrophenschutzes Mitwirkende Stellen, Behörden und Organisationen nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten berechnigte Stellen weitere öffentliche und private Stellen, soweit sich im weiteren Verfahren ergibt, dass eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und zulässig ist Kreiskasse und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden, soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt	Siehe Punkt 2

4. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Lfd. Nr.	Drittland oder internationale Organisation	Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO
---	---	---

5. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Lfd. Nr.	Löschungsfrist
1	Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) und

dem Aufbewahrungsfristenverzeichnis zum Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenerhebung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Wenn Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde. Die Kontaktdaten der für den Verantwortlichen zuständigen Aufsichtsbehörde lauten:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Postfach 22 12 19, 80502 München (Postanschrift)

Wagmüllerstraße 18, 80538 München (Hausanschrift)

Telefon: 089 212672 0

Fax: 089 212672 50

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

7. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der Daten ist gemäß den in Nr. 2 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen verpflichtend.